

Newsletter

INHALT

- I. Schwerpunktthema
- II. Kurz notiert
- II. CASIS intern



In unserem aktuellen Newsletter finden Sie als Schwerpunktthema einen Beitrag zur geplanten einheitlichen europäischen Bankenaufsicht nebst den daraus resultierenden Auswirkungen. Weiterhin haben wir für Sie unter der Rubrik „Kurz notiert“ relevante branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister einschließlich steuerlicher Besonderheiten zusammengefasst.

Unter „CASIS intern“ stellen wir Ihnen unser aktuelles Seminarprogramm vor und zeigen Ihnen Lösungswege zum Thema „Whistleblowing“ auf.

Wir wünschen eine interessante aufschlussreiche Lektüre.

I. SCHWERPUNKTTHEMA

Einheitliche europäische Bankenaufsicht

Die Finanzkrise hat Abweichungen zwischen den nationalen Finanzmarktregulierungen und Aufsichtsmaßnahmen in Europa sichtbar gemacht. Fehlende detaillierte Regelungen verhinderten die Umsetzung einheitlicher und aufeinander abgestimmter Strategien. Das in Folge dessen im Jahr 2010 geschaffene Europäische System der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS), in dem die Finanzmarktregulierung überwiegend auf europäischer Ebene erfolgt, während die Aufsicht über die Einhaltung der Regulierungsstandards weitgehend bei den nationalen Behörden verblieb, stellte sich jedoch im weiteren Verlauf der Krise als nicht ausreichend dar. Denn in einigen Staaten wurde zu spät eingegriffen und nicht streng genug gehandelt. Unter dem Stichwort Bankenunion wird seitdem neben der weiteren Vereinheitlichung aufsichtsrechtlicher Standards auch über eine einheitliche Bankenaufsicht unter Erhaltung des ESFS verhandelt, unter deren Aufsicht alle bedeutenden Kreditinstitute künftig nicht mehr auf nationaler Ebene, sondern einheitlich von der Europäischen Zentralbank (EZB) kontrolliert werden sollen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

ÜBERSICHT

I. Schwerpunktthema	
Einheitliche europäische Bankenaufsicht	1
II. Kurz notiert	
Abschaffung der Quartalsberichterstattungspflicht	3
Weltweit einheitliche Großkreditvorschriften	3
EBA: neue Meldebögen	3
IASB: neuer Standardentwurf zur Leasingbilanzierung	4
Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler	5
MaComp: Änderungen bzgl. der Compliance-Funktion ...	5
Gesetzesbeschlüsse	6
AIFM/ KAGB: Neue Verordnungsentwürfe der BaFin ...	6
DCGK: Neuregelung von Vorstandsbezügen	7
BGH-Entscheidung: Haftung einer Direktbank für Beratungsfehler eines externen Vermögensverwalters	7
Neues zum Thema Steuern	8
III. CASIS intern	10

Einheitliche europäische Bankenaufsicht

Eckpunkte zur einheitlichen Bankenaufsicht

- Einheitliche Standards in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten
- Beaufsichtigung bedeutender Banken
- Klare Trennung zwischen geldpolitischer Verantwortung und Aufsicht
- Freiwillige Einbindung der Nicht-Euro-Staaten

Vorgehen in Deutschland

Mit der Verordnung der Europäischen Union zum gemeinschaftlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM - Single Supervisory Mechanism) werden besondere Aufgaben der Bankenaufsicht von der nationalen Ebene (in Deutschland die BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank) auf die EZB verlagert, um einheitliche Aufsichtsstandards in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu schaffen. Mit dem vom deutschen Kabinett am 08.05.2013 beschlossenen Zustimmungsgesetz zur Europäischen Bankenaufsicht werden die Voraussetzungen für eine förmliche Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der EU zur o.g. Verordnung geschaffen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Betroffene Banken

Grundsätzlich werden bedeutende Banken, d.h. Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro oder mehr als 20 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ihres Sitzlandes, von der Europäischen Bankenaufsicht betreut. Dies betrifft derzeit insgesamt etwa 150 Banken, darunter mehr als 30 deutsche Institute. Unabhängig von diesen Kriterien wird die EZB mindestens die drei bedeutendsten Banken jedes teilnehmenden Mitgliedstaats direkt beaufsichtigen.

Nicht-Euro-Staaten (z.B. Schweden, Polen) können freiwillig an der neuen europäischen Bankenaufsicht teilnehmen.

Ebenso von der Beaufsichtigung durch die EZB sind jene Banken betroffen, welche vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) direkte Unterstützung beantragt haben oder hätten erhalten können.

Kleinere Banken wie zum Beispiel die deutschen Spar-

kassen und Volks- und Raiffeisenbanken bleiben unter nationaler Aufsicht. Somit wird sich zumindest für diese Gruppe hinsichtlich der Sprache des Prüfungsberichts oder der jährlichen Durchführung des Aufsichtsgesprächs nichts ändern.

Aufnahme der Aufsichtsaufgaben der EZB

Die EZB soll ihre neuen Aufsichtsaufgaben grundsätzlich ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung - voraussichtlich ab Sommer 2014 - vollständig übernehmen. Zu den Aufgaben der EZB wird beispielsweise die Überwachung der Einhaltung von Kapital- und Liquiditätsanforderungen gehören. Sie kann Kreditinstituten die Zulassung erteilen und entziehen oder Stresstests durchführen. Mit der gemeinsamen Bankenaufsicht werden auch die grundlegenden Voraussetzungen dafür erfüllt, dass im Krisenfall der Euro-Rettungsfonds ESM betroffene Banken direkt kapitalisieren kann.

Sie hat somit, im Gegensatz zur EU-Bankenaufsicht EBA in London, uneingeschränktes Durchgriffsrecht.

Die nationalen Aufseher arbeiten dabei den EU-Kontrolleuren zu und bleiben ferner zuständig für Verbraucherschutz, Geldwäsche, Zahlungsverkehr und die Aufsicht über Töchter von nicht-europäischen Banken.

Verhinderung von Interessenkonflikten

Innerhalb der EZB werden geldpolitische Verantwortung und Aufsicht klar getrennt. Die Bankenaufsicht bekommt einen eigenen, vom Direktorium der EZB getrennten Aufsichtsrat, in den jeder beteiligte Staat je einen Vertreter entsendet. In dem Gremium haben Nicht-Euro-Länder, die sich der Aufsicht anschließen können, gleiches Stimmrecht.

In das Kontrollsystem wird ein Vermittlungsausschuss integriert, welcher Streitfälle zwischen Aufsichtsrat und EZB-Rat lösen soll. Damit ist gewährleistet, dass der EZB-Rat nicht das Recht der letzten Entscheidung hat.

Europäische Bankenunion

Die gemeinsame EZB-Bankenaufsicht soll der erste wichtige Ankerpunkt einer europäischen Bankenunion werden und für mehr Stabilität in der Finanzbranche sorgen. Zweites zentrales Element der geplanten Bankenunion, dessen Ausgestaltung und Umsetzung abzuwarten bleibt, ist ein europäischer Restrukturierungs- und Abwicklungsmechanismus, um nicht überlebensfähige Banken geordnet zu sanieren oder abzuwickeln.

Abschaffung der Quartalsberichterstattungspflicht

Das EU Parlament hat mehrheitlich für die neue überarbeitete Transparenzrichtlinie gestimmt. Mit der Reform der Richtlinie wird die gesetzliche Pflicht zur Quartalsberichterstattung für börsennotierte Unternehmen ab 2015 abgeschafft.

Berichte über die Geschäftsentwicklung müssen demnach lediglich halbjährlich erfolgen. Die Neuerungen zielen auf die Reduzierung der administrativen Belastung und auf die Ermutigung der Aktionäre zu langfristigen Anlageverhalten ab.



In Deutschland sind Änderungen z.B. aufgrund der Vorgaben der Börse nicht zu erwarten. Die Deutsche Börse verpflichtet die Firmen im Marktsegment „Prime Standard“ zur Einreichung von Quartalsgeschäftsdaten, die einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden können.

EBA legt neue Meldebögen vor

Die Europäische Bankenaufsicht hat am 15.03.2013 überarbeitete COREP- und FINREP-Meldebögen inklusive Validierungsregeln veröffentlicht. Diese werden flankiert durch ein neues Data Point Model (DPM) zur Übermittlung der Daten und ein FAQ-Dokument. Diese stellen vorläufige Arbeitsdokumente für die Banken dar, bevor die finalen Versionen nach Verabschiedung des CRR/ CRD-IV-Pakets (geplant zum 01.01.2014) durch das Europäische Parlament vorgelegt werden.

Erweiterungen der FINREP-Formulare gibt es hinsichtlich neu aufgenommener Angaben zu nachrangigen Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen sowie einen neu implementierten Tabellensatz zur Überleitung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzieller Posten vom IFRS-Konsolidierungskreis auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis entsprechend CRR. Zusätzlich wurden die Bögen um die geografische Untergliederung nach dem Sitzland der Vertragspartei für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten erweitert.

Die Planung sieht eine erstmalige Meldung zum ersten Quartal 2014 vor. In die internen Tests und Projekte zum neuen Verfahren sind die neuen Meldebögen bei Instituten somit frühzeitig einzubeziehen.

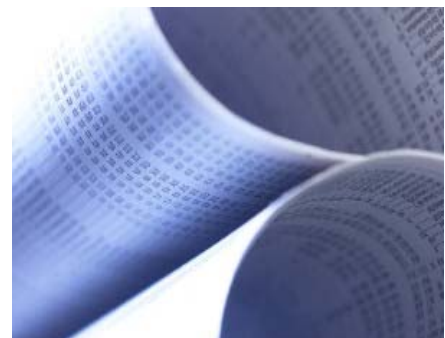
Weltweit einheitliche Großkreditvorschriften

Die Ende März 2013 vom Baseler Ausschuss zur Konsultation gestellten Vorschläge zum Thema Großkredit orientieren sich größtenteils an den derzeit gültigen EU-Regelungen.

Zusätzliche Verschärfungen sind in folgenden Bereichen geplant:

- Abstellung bei der Bemessungsgrundlage für Großkredite lediglich auf das Kernkapital (keine Anrechnung von Ergänzungskapital)
- Herabsetzung der Großkreditdefinitionsgrenze von 10 auf 5 Prozent des anrechenbaren Eigenkapitals
- Implementierung von strengeren Großkreditobergrenzen für Geschäfte zwischen systemrelevanten Banken
- Wegfall der Anrechnungserleichterung für grundpfandrechtlich besicherte Kredite
- Meldung der Institute auf konsolidierter Basis zu ihren 10 größten Krediten an Institute und an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
- Einführung niedrigerer Großkreditobergrenzen an sogenannte Schattenbanken

Gerade bei kleineren und mittelgroßen Instituten hat dies neben prozessualen Änderungen aufgrund der möglichen Einwirkung auf die Gesamtkreditobergrenze ggf. Einfluss auf die Kreditvergabemöglichkeiten. Eine Umsetzung der Vorschläge in geltendes Recht bleibt abzuwarten.



IASB: Neuer Standard-Entwurf zur Leasingbilanzierung

Das International Financial Accounting Standards Board (IASB) hat nach starker Kritik am Erstentwurf (hierzu: Newsletter III Q/2010) am 16.05.2013 eine überarbeitete Entwurfsfassung des neuen Standards zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen (ED/2013/6) veröffentlicht.

Mit dem neuen Standard soll die bisherige Klassifizierung von Leasingverhältnissen in Miet- oder Finanzierungsleasing sowie die daraus resultierenden Bilanzierungsvorschriften abgelöst werden. Dies betrifft insbesondere die bis dato vorhandenen Möglichkeiten zur Off-Balance Bilanzierung (Bilanzneutralität beim Leasingnehmer durch Aktivierung beim Leasinggeber).

Künftig sollen die Leasingobjekte nach den Kategorien „Leasing Typ A“ und „Leasing Typ B“ differenziert werden:

- „Leasing Typ A“: In der Regel Mobilien-Leasing. Der Leasingnehmer ist verpflichtet die Abschreibungen des Nutzungsrechts getrennt vom Leasingaufwand der Leasingverbindlichkeit auszuweisen. Seitens des Leasinggebers ist eine Ausbuchung vorzunehmen; lediglich der verbleibende Anteil am Leasingobjekt bleibt zu erfassen.
- „Leasing Typ B“: In der Regel Immobilien-Leasing. Der Leasingnehmer hat den Aufwand aus Abschreibung und Zins in einem Betrag im Periodenergebnis zu erfassen. Des Weiteren ist der sich aus Aufzinsungsbetrag und Restaufwand zusammen-

setzende Gesamtaufwand linear über die Laufzeit zu verteilen. Seitens des Leasinggebers erfolgt entgegen Typ A keine Ausbuchung.

Ein Erstanwendungszeitpunkt wurde im vorgelegten Entwurf bislang noch nicht bestimmt. Kommentare und Anmerkungen zum ED/2013/6 können bis zum 13.09.2013 beim IASB eingereicht werden.

Für Unternehmen, die Leasingverträge in ihren Abschlüssen On-Balance oder Off-Balance abzubilden haben, kann eine Kontaktaufnahme mit den Leasinggesellschaften ratsam sein, um ggf. bestehenden Gestaltungsspielraum zu nutzen, um die gewünschten (bilanziellen) Effekte der Leasingmodelle aufrecht zu erhalten bzw. weiterhin zu gewährleisten.



Richtlinienvorschlag zum Zahlungskonto: Vergleichbarkeit der Gebühren, Zugang und Wechsel

Am 8. Mai 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, der jedem rechtmäßig in der EU wohnhaften Bürger - unabhängig von der Nationalität - das Recht auf die Eröffnung eines Basiskontos in jedem der Mitgliedsstaaten sowie einen vereinfachten und kostenlosen Kontowechsel einräumt.

Ein Basiskonto muss von mindestens einem Zahlungsdienstleister je Mitgliedstaat angeboten werden und soll grundsätzlich kostenfrei sein. Einzelne oder alle in der Richtlinie aufgelisteten Dienste dürfen jedoch angemessen bepreist werden – auch die Erhebung einer Grundgebühr für die Kontoführung ist, abhängig vom Landesrecht, möglich. Die Basisdienstleistungen umfassen die Eröffnung, Führung und Schließung des Kontos, Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften sowie Kartenzahlungen (Ausnahme: Kreditkarten). Die Vergleichbarkeit der Gebühren soll durch eine Preisliste der 20 repräsentativsten Dienste erfolgen. Der Verbraucher soll mindestens einmal jährlich über die tatsächlich anfallenden Kosten informiert werden.

Wer in Deutschland Anbieter eines solchen Basiskontos sein kann oder wird, ist derzeit offen. Das entsprechende Institut bzw. die entsprechende Institutsgruppe wird sich jedoch auf eine entsprechende Anpassung seiner Prozesse und Produkte einstellen müssen.

Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler

Mit dem Inkrafttreten von § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) zum 01.01.2013 haben Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der zuständigen Behörde bis zum 31.12. des Folgejahres zu übermitteln. Ein Verstoß ist bußgeldbewährt.

Die erweiterten Pflichten stehen unter der Maßgabe, dass ein Anlagerschutzniveau geschaffen wird, das den Pflichten aus den MaComp und des 6. Abschnitts des WpHG vergleichbar sein soll.

Für Finanzanlagenvermittler bedeutet dies, die Einhaltung der erweiterten Anforderungen an die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten so zu dokumentieren, dass eine effiziente Prüfungsdurchführung erreicht werden kann. Hierzu und in Bezug die auch für das Geschäftsjahr 2012 bestehende Prüfungspflicht beraten wir Sie gerne.

BT 1 MaComp - Änderungen bezüglich der Compliance-Funktion

Die Neufassung der MaComp bringt neben den neuen Modulen AT 8.2 zu Zuwendungen (vgl. Newsletter III. Quartal 2012) und BT 7 zur Geeignetheitsprüfung auch Änderungen im Modul BT 1 „Organisatorische Anforderungen und Aufgaben der Compliance-Funktion nach § 33 Abs. 1 WpHG“ mit sich. Diese Änderungen sind auf die ESMA-„Leitlinien über bestimmte Aspekte der Anforderungen an die Compliance-Funktion unter MiFID“ zurückzuführen und traten zum 27.01.2013 in Kraft.



Die Neuerungen sind zum einen geprägt von einer stärkeren Integration der Compliance-Funktion in den relevanten Informationsfluss im Institut. So soll ihr gemäß BT 1.3.1.2, Tz. 2 – soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig – ein Teilnahmerecht an Sitzungen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans eingeräumt werden. Auch die Einbeziehung in den wesentlichen Schriftwechsel mit der Aufsicht ist sicherzustellen (BT 1.2.4,

Tz. 5). Ferner wird die Rolle der Compliance-Funktion in Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an Prozessen ausgeweitet und konkretisiert (vgl. BT 1.2.4).

In dem neuen Modul wird zudem ein Modell für eine Vorgehensweise der Compliance-Funktion aufgestellt. Ausgehend von einer Risikoanalyse, als deren Ergebnis das Risikoprofil steht, über hieraus abgeleitete und im Überwachungsplan festzusetzende Überwachungshandlungen steht am Ende der wiederkehrenden und ggf. ad hoc anzupassenden Elemente die Berichterstattung (BT 1.2.2, insbesondere Tz. 6) über die durchgeführten Überwachungshandlungen.

In die Überwachungshandlungen einzubeziehen ist nunmehr der Ablauf des Beschwerdeverfahren. Dabei nutzt die Compliance-Funktion die Beschwerden als eine Informationsquelle in Zusammenhang mit ihren allgemeinen Überwachungsaufgaben.

Deutlich detaillierter geregelt sind zudem die Beratungsaufgaben, insbesondere diejenigen, die der Compliance-Funktion im Rahmen von Schulungen zukommen (BT

1.2.3). Dabei werden unabhängig davon, ob die Compliance-Funktion die operativen Bereiche bei der Durchführung unterstützt oder die Schulungen selbst durchführt, Anforderungen an die zu setzenden Schwerpunkte, den Turnus und die Aktualität gestellt.

Die Anbindung der Compliance-Funktion an andere Kontrolleinheiten oder eine lediglich bedingt zulässige Kombination mit der Rechtsabteilung ist unter Angabe der Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch Regelungen in Bezug auf die Auslagerung von Compliance-Aufgaben (BT 1.3.4) wurden neu in die MaComp aufgenommen.

Für die Compliance-Funktion ergibt sich hieraus Handlungsbedarf: Sie hat zum Beispiel ihr Schulungskonzept zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Regelungen zum Überwachungsplan sind zu überprüfen. Zum anderen sind zusammen mit der Geschäftsleitung und den Fachbereichen Regelungen zu treffen, die es der Compliance-Funktion tatsächlich ermöglichen, wie bezweckt in den Informationsfluss eingebunden zu werden.

Gesetzesbeschlüsse

Vermittlungsausschuss stimmt CRD IV-Umsetzungsgesetz zu

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 26.06.2013 das CRD IV-Umsetzungsgesetz beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz bereits fraktionsübergreifend beschlossen. Damit steht der Weg offen, die CRD IV-Richtlinie bis zum 1. Januar 2014 in Deutschland umzusetzen. Bundestag und Bundesrat müssen dem Vermittlungsergebnis noch zustimmen, damit das Gesetz in Kraft tritt.

Bundesrat beschließt Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Im Bundesgesetzblatt (BGB I 2013, Nr. 24, S. 1264) wurde am 17.05.2013 die geänderte Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) veröffentlicht. Bestandteil ist auch die Veröffentlichung eines neuen Fragebogens nach § 5 Abs. 6 WpDPV. Die Neuerungen betreffen, neben

den bereits im CASIS Newsletter IV/2012 vorgestellten Änderungen, u.a.:

- Verlängerung der Frist zur Anzeige des Prüfungsbeginns auf vier Wochen
- Anzeigepflicht bei Prüfungsunterbrechung bei der BaFin
- Ausweitung der Angabepflichten im Prüfungsbericht
- Erweiterung der Mangelkategorisierung auf vier Kategorien

Die geänderte Wertpapierdienstleistungsverordnung ist seit dem 01.06.2013 in Kraft. Das heißt für Prüfungen, die nach dem 01.06.2013 beginnen, dass für sie die neue Verordnung maßgeblich und anzuwenden ist.

Trennbankengesetz verabschiedet

Der Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen erfolgte am 07.06.2013. Es folgt inhaltlich weitgehend dem am 06.02.2013 veröffentlichten Regierungsentwurf

(siehe CASIS Newsletter I/2013 S. 6). Erfolgte Änderungen sind u.a.:

- Engerfassung des Begriffs „Krisenfall“ in Bezug auf die Sanierungsplanerstellungspflicht
- Geheimhaltungspflicht für Sanierungspläne
- Überarbeitung des Katalogs verbotener Geschäfte



Generell wird das Verbot spekulativer Geschäfte wie z.B. Kredit- und Garantiegeschäfte mit (Dach-) Hedgefonds oder mit Alternative Investment Funds (AIF) ab dem 01.07.2015 und damit ein Jahr später als geplant gelten. Die Befugnis der BaFin darüber hinaus risikoreiche Geschäfte zu untersagen bzw. deren Ausgliederung anzuordnen, soll ab dem 01.07.2016 Gültigkeit haben.

AIFM / KAGB: BaFin- Entwürfe zur Derivateverordnung und KaVerOV

Am 07.06.2013 hat der Bundesrat das vom Bundestag beschlossene „AIFM-Umsetzungsgesetz“ passieren lassen, so dass es zum 22.07.2013 in Kraft treten kann. Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wird das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geschaffen und das Investmentgesetz (InvG) aufgehoben. Dies macht auch eine Anpassung der bislang auf dem InvG beruhenden Verordnungen bis zum 22.07.2013 erforderlich. Konsultiert wurden unter anderem eine geänderte Derivateverordnung (DerivateV) sowie die Kapitalanlage-Verhaltens- und Organisationverordnung (KAVerOV) als Nachfolgerin der InvVerOV.

Die neue Derivateverordnung mit ihren Regelungen für den Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte wird dabei an die neuen Vorgaben des KAGB angepasst.

Die KAVerOV dient der Konkretisierung der in den §§ 26 bis 30 KAGB enthaltenen allgemeinen Verhaltens- und Organisationsregeln, der Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie der Bestimmungen zum Risiko- und Liquiditätsmanagement. Ziel ist es, in allen Bereichen der Vermögensverwaltung weitestgehend gleiche Standards für die Geschäftsorganisation und den Umgang mit den Kunden durchzusetzen.

Inwieweit die im Rahmen der Konsultationen von den Verbänden vorgetragenen Anmerkungen in den finalen Fassungen berücksichtigt werden, bleibt abzuwarten. Danach lässt sich endgültig das Ausmaß des zu erwartenden Umsetzungsaufwands für die OGAW-/ AIF-(Kapital-)Gesellschaften bemessen.

Neuregelung von Vorstandsbezügen im DCGK

Die Regierungskommission hat am 13.05.2013 Regelungen zur Vorstandsvergütung im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) veröffentlicht. Ziel der Änderungen ist die weitere Erhöhung der Transparenz.

Die beschlossenen Kodexänderungen empfehlen börsennotierten Unternehmen Höchstgrenzen der individuellen Vorstandsvergütungen in Bezug auf den Gesamtbetrag und für den Anteil der variablen Vergütungsbestandteile festzulegen. Die Festlegung der Obergrenzen soll durch den Aufsichtsrat erfolgen. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütungsstruktur ist die Relation zu den Vergütungen des oberen Führungskreises und der Belegschaft zu wahren. Die Definition dieser beiden Vergleichsgruppen obliegt dem Aufsichtsrat. Eine absolute und bezogen auf den variablen Teil relative Höchstgrenze wurde durch den DCGK nicht definiert. Neu empfohlen wird in diesem Zusammen-

hang auch die Festlegung des angestrebten Altersvorsorgeniveaus des Vorstandes sowie des daraus abgeleiteten zukünftigen jährlichen Aufwands.

Zur besseren Vergleichbarkeit im Zeitablauf sowie zu anderen Unternehmen empfiehlt die Regierungskommission die Erfassung aller relevanten Vergütungsdaten des Vorstands in den als Anlage zum DCGK zur Verfügung gestellten Tabellen. In Anbetracht des einhergehenden organisatorischen Umstellungsaufwands ist eine Pflege der Vergleichstabelle erst ab 2014 vorgesehen. Abweichungen von den Kodexvorgaben sind gemäß §161 Abs. 1 AktG zu erklären.

Seitens der Unternehmen wurden die unklare Festlegung des „Oberen Führungskreises“ sowie der weitere Verwaltungsaufwand durch die Pflege von Vergütungstabellen moniert.

BGH-Entscheidung zur Haftung einer Direktbank für Beratungsfehler eines externen Vermögensverwalters

In dem vom BGH (Urteil vom 19.3.2013 – XI ZR 431/11) zu entscheidenden Fall hatte ein Kunde bei einer Direktbank ein Depot und ein über Marktniveau verzinsliches Konto über einen externen Vermögensverwalter eröffnet. Der Unterschied zwischen dem Marktzins und dem Zinssatz des Kontos wurde der Direktbank von dem externen Vermögensverwalter erstattet.

Der Kunde begehrt wegen fehlerhafter Beratung des externen Vermögensverwalters Schadenersatz von der Direktbank.

Hierzu führt der BGH zunächst aus, dass zwischen einer Direktbank, die lediglich das Execution-Only-Geschäft betreibt, nicht jedoch eigene Beratungsleistungen anbietet, und ihren Kunden grundsätzlich – aufgrund fehlenden (stillschweigend geschlossenen) Beratungsvertrages – **keine Beratungspflichten** beständen. Damit scheidet auch eine Zurechnung etwaiger Beratungsfehler des externen Vermögensverwalters als Erfüllungsgehilfe der Direktbank aus.



Unter Erwähnung des § 31e Nr. 2 WpHG verneint der BGH zudem eine Pflicht der Direktbank, eine **Angemessenheitsprüfung** durchzuführen und weist auf eine

entsprechende Pflicht des kundennäheren externen Vermögensverwalters hin. Auch eine Pflicht der Direktbank zur **Überwachung des externen Vermögensverwalters** bestehe i. d. R. nicht.

Der BGH bejaht jedoch eine **Warnpflicht** für eine Direktbank als Nebenpflicht, für den Fall, dass diese die tatsächliche Fehlberatung des Kunden bei dem in Auftrag gegebenem Wertpapiergeschäft entweder positiv kennt oder dies aufgrund massiver Verdachtsmomente objektiv evident ist.

Schließlich lehnt der BGH die Übertragbarkeit der im Rahmen der Haftung einer kreditgebenden Bank infolge eines konkreten Wissensvorsprungs entwickelte Beweiserleichterung bei **institutionalisiertem Zusammenwirken** (BGH-Urteil vom 16. 5. 2006 - XI ZR 6/04) auf die Zusammenarbeit zweier Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ab.

Mit dem Urteil fügt der BGH seiner Rechtsprechung zur Haftung einer Bank für Dritte ein weiteres Urteil hinzu. Offen ist, wie er geurteilt hätte, wenn die Bank in dieser Konstellation Beratungsdienstleistungen angeboten hätte.

Neues zum Thema Steuern

NEUREGELUNG ZUR STEUERPF LICHT VON STREUBESITZDIVIDENDEN

Anlass für die Neuregelung ist die Entscheidung des EuGH, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von inländischen und ausländischen Anteilseignern in Bezug auf deren Streubesitzdividenden gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Während bei inländischen Anteilseignern die einbehaltene Kapitalertragsteuer bislang nach § 8b Abs. 1 KStG erstattet wurde, existierte eine solche Regelung für ausländische Anteilseigner nicht. Infolgedessen war der Gesetzgeber verpflichtet, die Ungleichbehandlung von Inlandsdividenden und Auslandsdividenden zu beseitigen. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschlossen, die Rückerstattung in § 8b Abs. 4 KStG neu zu regeln, und hat die Steuerfreiheit teilweise abgeschafft.

Getroffene Änderungen

Die Änderung betrifft lediglich **steuerpflichtige Körperschaften als Anteilseigner**. Für natürliche Personen gilt weiterhin das Halbeinkünfteverfahren bzw. die Abgeltungssteuer.

Die gesetzliche Neuregelung bestimmt nunmehr, dass steuerpflichtige Körperschaften Dividenden **nicht mehr steuerfrei** vereinnahmen können, sofern die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar **weniger als 10 %** des Grund- oder Stammkapitals betragen hat (Streubesitzdividende). Falls kein Grund- oder Stammkapital vorhanden ist, ist als Bezugsgröße das Vermögen, bei Genossenschaften die Summe der Geschäftsguthaben maßgeblich.

Dies ist für alle Institute relevant, die „strategische Beteiligungen“ von unter 10 %, z.B. zu Informationszwecken halten oder Geschäftsanteile von Kreditinstituten des genossenschaftlichen Finanzverbundes halten, wenn dort Konten unterhalten werden.

In § 8b Abs. 4 Satz 6 wird zudem die Fiktion aufgestellt, dass auch eine unterjährig erworbene Beteiligung von mindestens **10 % zu Beginn des Jahres** erfolgt ist.

Anwendungszeitpunkt

Die Neuregelung ist gemäß § 34 Abs. 7a KStG erstmals auf **Bezüge** im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden, die **nach dem 28.02.2013** zufließen bzw. unter den Voraussetzungen des § 8b Abs. 10 KStG, die nach dem 28. Februar 2013 überlassen wurden. Somit sind Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Ebenso wurde die Regelung im Investmentsteuergesetzes für Aktienfonds, die Aktien als Streubesitz halten, geändert. Erfolgt nach dem 28. Februar 2013 eine Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Anteilen, die Einnahmen enthalten, die zwar dem Investmentvermögen vor dem 01.03.2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, die dem Anleger jedoch noch nicht zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, ist die Regelung des § 8b Abs. 4 KStG auf die Einnahmen insoweit nicht anzuwenden.

Weiterhin steuerfrei bleiben nach § 8b Abs. 2 KStG die **Gewinne aus der Veräußerung** einer solchen Beteiligung. Auch die gewerbesteuerliche Behandlung bleibt gleich.

Unverändert abzugsfähig sind auch die laufenden Aufwendungen (zum Beispiel Finanzierungsaufwendungen) in Zusammenhang mit der Streubesitzbeteiligung. Dies gilt auch in Jahren, in denen keine Dividende ausgeschüttet wurde.

Neues zum Thema Steuern

RÜCKSTELLUNG WEGEN ZUKÜNFTIGER BETRIEBSPRÜFUNGEN BEI GROSSBETRIEBEN

Anwendungsbereich: Großbetriebe

Mit Urteil vom 6. Juni 2012 (BFH I R 99/10) hat der BFH entschieden, dass in der Bilanz einer als Großbetrieb im Sinne von § 3 BpO eingestuften Kapitalgesellschaft Rückstellungen für im Zusammenhang mit einer Außenprüfung bestehende Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO grundsätzlich zu bilden sind, soweit diese die am jeweiligen Bilanzstichtag bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahre (Prüfungsjahre) betreffen. Die Passivierung einer Rückstellung für diese Kosten sei auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung möglich

Daraufhin hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 7. März 2013 die in dem Urteil aufgestellten Grundsätze über den entschiedenen Einzelfall hinaus für allgemein anzuwenden erklärt.

Kein Anwendungsbereich: Steuerpflichtige ohne Anschlussprüfung

Ferner hat es ausgeführt, dass für Steuerpflichtige, bei denen eine Anschlussprüfung i. S. d. § 4 Abs. 2 BpO nicht in Betracht kommt, die Grundsätze des BFH-Urteils nicht gelten. Die Soll-Vorgabe des § 4 Abs. 2 BpO wären ein tragender Grund für den BFH gewesen, um von einer hinreichend bestimmten, sanktionsbewehr-



ten Verpflichtung auszugehen, bei der die Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich sei. Somit käme die Passivierung einer Rückstellung für Kosten, die in

Zusammenhang mit einer zukünftigen möglichen Betriebsprüfung stehen, bei Steuerpflichtigen, die nicht vom Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 BpO umfasst sind, nicht in Betracht.

Einbeziehungsfähige Aufwendungen

In die Rückstellung dürfen nur die Aufwendungen einbezogen werden, die in direktem Zusammenhang mit

der Durchführung einer zu erwartenden Betriebsprüfung stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten, die für die Inanspruchnahme rechtlicher oder steuerlicher Beratung zur Durchführung einer Betriebsprüfung entstehen.

Nicht einzubeziehen sind insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten, die bei

- der Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gemäß § 257 HGB und § 147 AO,
- der Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses und
- der Verpflichtung zur Anpassung des betrieblichen EDV-Systems an die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) berücksichtigt worden sind.

Die Rückstellung für diese Mitwirkungsverpflichtung zur Durchführung einer Betriebsprüfung sei ist mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten und — da von einem mehrjährigen Prüfungsturnus auszugehen ist — abzuzinsen.

Zeitliche Anwendung

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bedeutung über den konkreten Fall hinaus

Zu prüfen ist, ob bei Großbetrieben, also solchen, bei denen eine Anschlussprüfung in Betracht kommt, nicht nur bei Außenprüfungen sondern auch in anderen Fällen eine Rückstellung gebildet werden kann bzw. sollte. Zu denken ist zum Beispiel an

- Sozialversicherungsprüfungen oder
 - Lohnsteuerprüfungen
- mit überwiegend wahrscheinlichen Anschlussprüfungen.

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

s.beiersdorfer@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 23.06.2013

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 12
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

„Whistleblowing“-Verfahren

Nach dem durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz geänderten § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG umfasst eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation auch einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht,

- Verstöße gegen die CRR-Verordnung,
- Verstöße gegen das KWG,
- Verstöße gegen die auf Grund des KWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
- etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.

Die Ausgestaltung des Prozesses hängt dabei von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Eine geeignete Stelle kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Instituts eingerichtet werden. Für viele, gerade kleinere Institute stellen sich Fragen nach Prozessauslagerungen. Beauftragt das Institut eine Stelle außerhalb des Instituts ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Mitarbeiter gewahrt bleibt.

Wir unterstützen Sie gern bei der Einrichtung und dem Unterhalten einer solchen Stelle!

Aus unserem **Seminar- und Workshop**-Angebot (Termine auf Anfrage):

- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Best Practice: Präventionssysteme gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen“
- ◆ „Aktuelle Entwicklungen Compliance“
- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „Bankaufsichtsrecht - Grundlagen und Neuerungen 2013“
- ◆ „MaRisk 5.0 - Was nun?“
- ◆ Neue Prüfungspflichten nach FinVermV
- ◆ Grundlagen- / Spezialistenseminar: Prüfung nach § 36 WpHG

CASIS Newsletter im Abo:

Unser regelmäßig erscheinender Newsletter kann online abonniert werden: Hierfür ist die subscribe-Funktion unter www.casis-wp.de/aktuelles auszuwählen.